

# Regionalplan 2000

## 7. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz  
Stadt Radolfzell am Bodensee

Regionalverband  
Hochrhein-Bodensee



Regionalplan 2000 - 7. Änderung  
Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz,  
Stadt Radolfzell am Bodensee

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss	13.12.2005
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Az: 5R-2424.-33/12)	30.05.2006
Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung (§ 13 Abs. 2 LplG) in „bw woche“ der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Zentralblatt)	26.06.2006
Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG)	26.06.2006

Impressum: Regionalverband Hochrhein-Bodensee  
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen  
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender: Dr. Bernhard Wütz, Landrat  
Verbandsdirektor: Karl Heinz Hoffmann-Bohner

**Genehmigung der 7. Änderung des Regionalplans 2000  
für die Region Hochrhein-Bodensee  
(Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee,  
„Kämpfrain“ und „Kurzer Sod/Kreuzbühl“)**

**I. Verbindlicherklärung**

Die von dem Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 13. Dezember 2005 durch Satzung festgestellte 7. Änderung (Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) mit Ausnahme der Grünzugrücknahme im Bereich „Kämpfrain“ für verbindlich erklärt.

Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

**II. Begründung für die Ausnahme von der Verbindlichkeit**

Die Grünzugrücknahme im Bereich „Kämpfrain“ wird von der Verbindlichkeit ausgenommen, weil die Erforderlichkeit für die Planung entsprechend § 11 Absatz 3 LplG nicht vorliegt.

**III. Nebenbestimmung**

Der von der Verbindlichkeit ausgenommene Bereich ist in der Legende des Ausschnittes der Raumnutzungskarte durch Kursivdruck deutlich als nichtverbindlich zu kennzeichnen.

**IV. Hinweis**

Die Begründung nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.

**V. Eintritt der Verbindlichkeit**

Die 7. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw – Woche“) verbindlich.

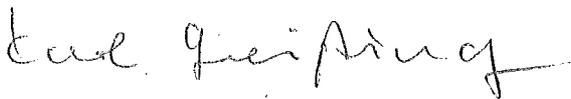
**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Monatsfrist beim Verwaltungsgericht in Freiburg eingeht.

Stuttgart, den 30.05.2006



Karl Greißing  
Ministerialdirigent

## **Satzung**

### **des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der 7. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995**

Der Planungsausschuss hat am 13.12.2005 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Feststellung durch Satzung

(1) Die 7. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee "Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee" - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

(2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

#### § 2 Inkrafttreten

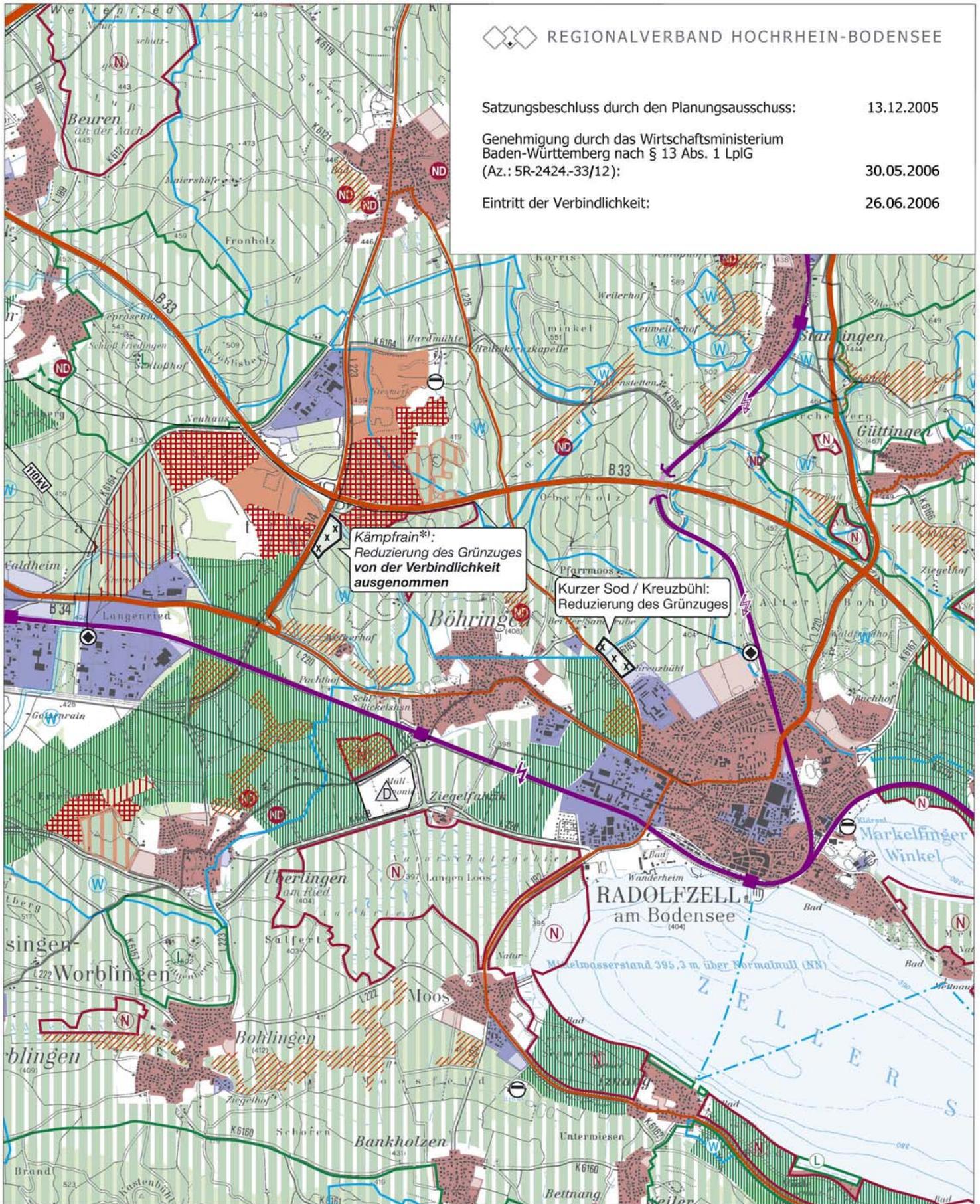
Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 13.12.2005



Dr. Bernhard Wütz,  
Verbandsvorsitzender

**Anlage** zur „Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 7. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995“ - Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee - Kartenteil.



\* ) Die Grünzugrücknahme im Bereich „Kämpfrain“ ist von der Verbindlichkeit ausgenommen

Maßstab 1:50 000; Stand der Raumnutzungskarte: 2.2005

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; © LV Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.: 2851.2-D/311 und 5.12/1332

## **Begründung zur 7. Änderung des Regionalplanes 2000, Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee**

Die Stadt Radolfzell am Bodensee strebt die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich der Flächen „Kurzer Sod“, „Kreuzbühl“ und „Kämpfrain“ an.

### **I.) Kurzbeschreibung und Begründung**

Die Stadt Radolfzell schreibt derzeit den Flächennutzungsplan fort. Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf lässt sich nicht mehr auf Flächen abdecken, die nicht regionalplanerischen und/oder naturschutzrechtlichen Festsetzungen widersprechen. Die Möglichkeiten zur Erweiterung von Gewerbeflächen außerhalb des regionalen Grünzuges sind erschöpft. Eine Reduzierung des regionalen Grünzuges ist somit erforderlich, damit die Stadt Radolfzell ihre Funktion als Mittelzentrum und als Schwerpunkt für Dienstleistungen und für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse wahrnehmen kann. Die gewerbliche Weiterentwicklung spielt eine Rolle für den Nah- und Mittelbereich der Stadt Radolfzell.

Die Stadt Radolfzell hat im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Alternativflächen untersucht und auch den Versuch unternommen über interkommunale Zusammenarbeit eine Lösung zur Abdeckung der erforderlichen Gewerbeflächen zu finden. Diese Flächendiskussionen führten letztendlich dazu, dass für die nachfolgenden drei Flächen der regionale Grünzug reduziert werden soll, um so eine Gewerbebauflächendarstellung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen. Die Stadt hat in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen: „Zur Erhaltung der Zentralitätsfunktion der Innenstadt hat die Stadt in den Gewerbegebieten entweder den Einzelhandel praktisch ganz ausgeschlossen, bzw. den Verkauf von innenstadtrelevanten Sortimenten, entsprechend der Radolfzeller Sortimentsliste, erheblich reduziert.“

Alle im Entwurf des Flächennutzungsplan geprüften Flächenalternativen weisen mindestens mittlere bis hohe Konfliktpotentiale auf, d.h. eine optimale Fläche mit nur geringem Konfliktpotential ist in Radolfzell nicht vorhanden.

#### Flächen „Kurzer Sod“ / „Kreuzbühl“

Die Prüfung der Alternativen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan der Stadt Radolfzell hat ergeben, dass diese beiden Flächen eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit bei den natürlichen Schutzgütern aufweisen, wobei mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen die Hauptkonflikte zum Teil ausgeräumt werden können.

Aus städtebaulicher Sicht stellen die Flächen die Fortführung des bestehenden Gewerbegebietes im Bereich der ehemaligen Kaserne dar.

In der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde anerkannt, dass das Mittelzentrum Radolfzell zur Umsetzung ihrer Funktion als Mittelzentrum und Schwerpunkt für u.a. Industrie und Gewerbe diese Flächen als Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes benötigt und dass diese Flächen eine verträglichere Lösung für Natur und Landschaft darstellen als sonstige Alternativflächen.

#### Fläche „Kämpfrain“

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bebauten Gebiet ist für die Fläche „Kämpfrain“ nicht gegeben. Die Fläche ist für stark emittierende Gewerbebetriebe aus der Recyclingbranche vorgesehen, die derzeit im seenahen Bereich in der Stadt angesiedelt sind. Die Stadt hat einen Standort gesucht, welcher die bestehenden Wohn- und Gewerbenutzungen durch einen stark emittierenden Recyclingbetrieb nicht beeinträchtigt. Zusätzlich sollte der geplante Standort verkehrlich gut erreichbar sein (und auch keinen zusätzlichen Verkehr in den bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten verursachen).

Zum Schutz des seenahen Bereiches und der ansässigen Bevölkerung wurde nach Abwägung der regionalplanerischen Belange dem Wunsch der Stadt den Standort „Kämpfrain“ für gewerbliche Nutzung (Recyclingbetriebe) zu überplanen, entsprochen und somit eine Reduzierung des regionalen Grünzuges im Bereich der Fläche „Kämpfrain“ beschlossen.

#### Ausgleich

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee ist grundsätzlich bestrebt, bei Reduzierungen des regionalen Grünzuges diesen an anderer Stelle als Ausgleich zu erweitern (keine gesetzliche Vorgabe). In diesem Fall wird auf einen „regionalen Ausgleich“ jedoch verzichtet, da der regionale Grünzug bzw. die vorhandenen Grünzäsuren einen engen Gürtel um die Stadt Radolfzell bilden, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung im Bereich der Stadt nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist.

## **II. Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung („Screening“)**

### **II.1 Einführung**

Mit dem EAGBau wurde u.a. auch das Raumordnungsgesetz geändert; gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juli 2001 durchzuführen. Es kann vorgesehen werden, dass geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG nach den Kriterien ihres Anhangs II festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Im Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) sowie in den Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. August 2004 für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie werden die Vorgaben weiter erläutert.

In einem ersten Schritt ist demnach die Feststellung der SUP-Pflicht zu prüfen. Dies ist bei Aufstellung und Änderung von Regionalplänen gegeben.

Schritt 2 stellt die Durchführung der Einzelfallprüfung dar. Seitens des RVHB ist eine überschlägige Einschätzung abzugeben, ob die Änderung des Regionalplanes erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen haben können. Es ist keine vertiefte, in Einzelheiten gehende Untersuchung über das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich. Die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu treffen. Mit diesem „Screening“ soll festgestellt werden, ob die Durchführung einer SUP erforderlich ist oder nicht.

Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in den Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen (§ 7 Abs. 5 ROG) – eine Plan-UP ist nicht erforderlich.

Die durchgeführte Vorprüfung orientiert sich an dem von der Fachhochschule Erfurt entwickelten Konzept im Rahmen des Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Die Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens“ (Juli 2004).

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit dem Landratsamt Konstanz und dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

## **II.2 Bestehende Situation:**

### Fläche Kämpfrain

Die Fläche liegt südlich der B 33 an der Abfahrt B 34 auf Gemarkung Böhringen. Auf dieser Fläche erfolgte nach dem Kiesabbau eine Rekultivierung mit Aufforstung. Bei der zuständigen Forstverwaltung wurde seitens der Stadt bereits eine Umwandlungsgenehmigung beantragt. Die Fläche ist Teil eines Wasserschutzgebietes Zone III.

Die Größe der Fläche beträgt ca. 6 ha.

### Fläche „Kurzer Sod“

Gemeinsam mit der Fläche „Kreuzbühl“ stellt dieser Bereich die Fortsetzung des bestehenden Gewerbeareals dar. Die Fläche wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt.

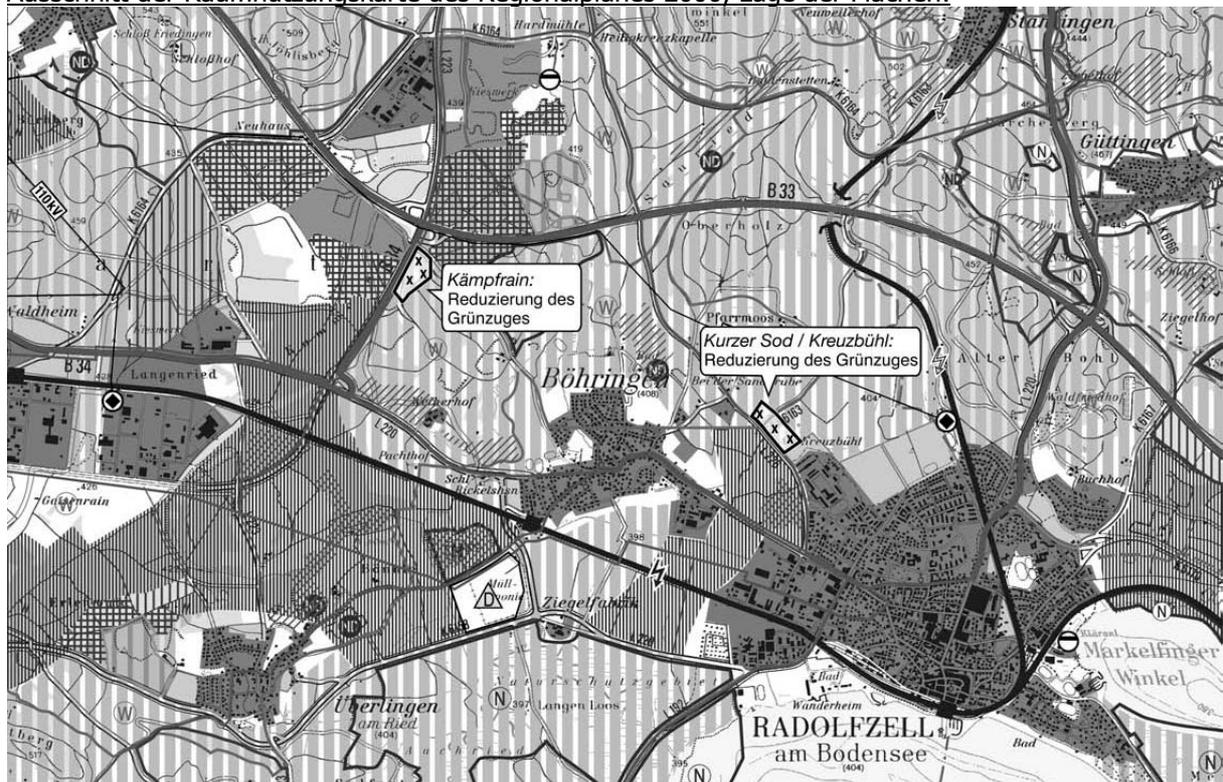
Die Größe der Fläche beträgt ca. 2,5 ha.

### Fläche „Kreuzbühl“

Gemeinsam mit der Fläche „Kurzer Sod“ stellt diese Bereich die Fortsetzung des bestehenden Gewerbeareals dar. Die Flächen wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe der Fläche im FNP beträgt ca. 8 ha, wovon nur ca. 5,5 ha im Grünzug liegen.

### Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2000, Lage der Flächen:



Ausschnitt der Raumnutzungskarte Ost des Regionalplanes 2000 (mit den beantragten Flächen)

Die Lage der Flächen ist aus obiger Karte zu entnehmen. Die Flächen liegen am Rande eines regionalen Grünzuges (Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee).

Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee hat folgenden Wortlaut:

„In der Region Hochrhein-Bodensee werden in den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen regionale Grünzüge als gemeindegrenzenübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die regionalen Grünzüge dienen der Sicherung des Freiraumes und

haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind.

In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

- Standortgebundene land- und forstwirtschaftliche bauliche Nutzungen sind im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.
- Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nach Maßgabe der schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau (PS 3.2.6) ist zulässig. Die Folgenutzung der Abbaubereiche muß den Zielen der Grünzüge entsprechen.“

#### Ziel des Änderungsverfahrens

Mit der Änderung des Regionalplanes soll die Rücknahme des regionalen Grünzuges im Bereich der Flächen „Kämpfrain“, „Kurzer Sod“ sowie „Kreuzbühl“ erreicht werden. Die Stadt Radolfzell plant in diesen Bereichen die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan. Derzeit widerspricht eine Darstellung den Zielen des Regionalplanes.

### **II.3 Vorprüfung**

Die drei zur Diskussion stehenden Flächen werden gemeinsam betrachtet.

Grundsätzlich sind Festlegungen von regionalen Grünzügen von vornherein nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen – dementsprechend sind auch keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen durch die Rücknahme von Grünzügen zu erwarten, sofern aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Aussagen zur Fläche gemacht werden. Sofern die Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiter „beplant“ werden, sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Rücknahmen des Grünzuges beinhalten aber noch keine Aussagen zur künftigen Nutzung der Flächen – die künftige Nutzung der Flächen wird nicht verbindlich durch die Regionalplanung definiert (es wird also mit der Regionalplanänderung keine rechtsverbindlichen Aussagen zur möglichen Folgenutzungen getroffen).

Die Prüfung erfolgt anhand einer Screening-Checkliste – die verwendeten Kriterien entstammen der SUP-Richtlinie sowie dem Entwurf des SUP-Gesetzes. Die Ermittlung erfolgt schrittweise – nach jedem Schritt wird abschließend (Ergebnis) festgestellt, ob das Screening fortgesetzt werden kann oder ob bereits eine Umweltprüfungspflicht vorliegt.

Auf Seite 8 bzw. 9 befindet sich die oben erwähnte Checkliste – die Erläuterungen beziehen sich auf diese Liste.

#### 1.) Geringfügigkeit der Planänderung

##### Kämpfrain

*Flächengröße:* ca. 6 ha - Änderung auf lokaler Ebene

##### Kurzer Sod

*Flächengröße:* ca. 2,5 ha - Änderung auf lokaler Ebene

##### Kreuzbühl

*Flächengröße:* ca. 5,5 ha - Änderung auf lokaler Ebene

*Auswirkungen auf das planerische Grundkonzept:*

Das Grundkonzept der achsenbegleitenden Ausweisung von regionalen Grünzügen zur Sicherung des Freiraumes wird durch die Planänderung nicht erheblich verändert.

*Ergebnis:*

Bei der Änderung handelt es sich um eine geringfügige Planänderung (→ Fortsetzung der Vorprüfung).

2.) Merkmale des Plans – Angaben zur Planänderung

*Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG:*

Bei der Änderung des Regionalplanes wird ein regionaler Grünzug zurückgenommen – eine „Positiv-Ausweisung“ erfolgt nicht („weißes Loch“). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird seitens der Stadt Radolfzell die Darstellung einer G-Fläche angestrebt. Es ist derzeit nicht absehbar, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben in diesem Bereich angesiedelt werden soll; eine erforderliche Plan-UVP muss dementsprechend auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

*Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben:*

FFH-Flächen werden durch die Planänderung nicht berührt.

*Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben:*

- zum Bedarf: mit der Reduzierung des Grünzuges werden keine direkten/indirekten Aussagen zum Bedarf gemacht.
- zum Standort: durch die Reduzierung des Grünzuges wird eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan ermöglicht.
- zur Größe: die Größe der geplanten Reduzierung des Grünzuges orientiert sich an der Größe der geplanten Bauflächenausweisung im Flächennutzungsplan.
- zur Inanspruchnahme von Ressourcen: Aus der Reduzierung des Grünzuges lassen sich keine direkte oder indirekte Inanspruchnahme ableiten – auf Ebene der Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen.

*Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne:*

Rahmensetzung für die Bauleitplanung: Mit Rücknahme des Grünzuges werden keine regionalplanerischen Aussagen zur möglichen Nutzung gemacht; die Rahmensetzung ist somit unerheblich.

Rahmensetzung für die Fachplanung: auch hier ist die Rahmensetzung unerheblich (vgl. oben).

*Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme:*

Hier ist zu prüfen, inwieweit die Regionalplanänderung Umweltprobleme entweder verursacht oder verschärft, die Regionalplanänderung durch Umweltprobleme eingeschränkt oder auf andere Weise beeinflusst wird oder die Regionalplanänderung zur Lösung, Verringerung oder Vermeidung von Umweltproblemen beiträgt.

Nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens der FH Erfurt erscheint es zweckmäßig unter diesem Kriterium die Wirkfaktoren zusammenzufassen, für die die Regionalplanänderung den Rahmen setzt und deren Erheblichkeit abzuschätzen. Je größer die Wirkungen des Vorhabens für die die Regionalplanung den Rahmen setzt, desto wahrscheinlicher ist die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.

Mit der Änderung wird die Rücknahme eines regionalen Grünzuges verfolgt; es entsteht ein „weißes Loch“, also eine Fläche, welche zu der keine direkten regionalplanerischen Aussagen getroffen werden. Die Rahmensetzung des Regionalplanes ist somit äußerst geringfügig – eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan wird ermöglicht.

*Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften:*

Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Vorschriften hat die Reduzierung des Grünzuges keine Bedeutung.

*Ergebnis:*

Der zweite Prüfblock hat keine Umweltprüfungspflicht ergeben.

### 3.) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets

*Betroffenheit von Schutzgebieten*

Aussagen hierzu sind der Checkliste - Punkt 3 - zu entnehmen. Gemäß den uns vorliegenden Informationen befinden sich die Flächen „Kurzer Sod“ sowie „Kämpfrain“ in Wasserschutzgebieten – Zone III.

*Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung (Boden, Klima/Luft, Grund- und Oberflächenwasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch)*

Die Gesamtbedeutung und die Gesamtempfindlichkeit der Schutzgüter in den voraussichtlich drei betroffenen Gebieten wird aus unserer Sicht als nicht sehr erheblich eingestuft.

*Ergebnis:*

Der dritte Prüfblock hat keine Umweltprüfungspflicht ergeben.

### 4.) Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Reduzierung des regionalen Grünzuges und hiermit die Darstellung als „weißes Loch“ führen zu keinen möglichen Auswirkungen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei der Reduzierung des Grünzuges nicht möglich (als Ausgleichsmaßnahme wird die Erweiterung des regionalen Grünzuges an anderer Stelle im Bereich der Stadt Radolfzell angestrebt).

***Gesamtergebnis:*** Die Durchführung einer SUP ist für die geplante Änderung des regionalen Grünzuges im Bereich „Kämpfrain“, „Kurzer Sod“ sowie „Kreuzbühl“ nicht erforderlich.

## **II.4 Zusammenfassung:**

Mit der Reduzierung des regionalen Grünzuges sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. Im Rahmen der erfolgten Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine SUP-Pflicht besteht. Diese Vorprüfung wird Bestandteil der Begründung zur Änderung des Regionalplanes.

Auch wenn keine SUP-Pflicht besteht, werden die Belange von Natur und Landschaft Bestandteil der Abwägung im Rahmen des Änderungsverfahrens sein.

Diese Voruntersuchung stellt ausschließlich die regionalplanerische Bewertung dar. Auf Ebene der kommunalen Planungen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

## Checkliste zur Vorprüfung

(Erläuterungen zu den einzelnen Punkten befinden sich im Textteil)

1) Geringfügigkeit der Planänderung			
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/>	teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
Größe:		Kämpfrain - ca. 6 ha Kurzer Sod - ca. 2,5 ha Kreuzbühl - ca. 5,5 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bisherige Ausweisungen und Festlegungen:		Regionaler Grünzug	
2) Merkmale des Plans - Angaben zur vorgesehenen Planänderung			
<b>Ausmaß der Rahmensetzung:</b>			
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/>	zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
<b>Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben</b>			
- Zum Bedarf	<input type="checkbox"/>	ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- Zum Standort	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
- Zur Größe	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
- Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/>	ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne</b>			
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input type="checkbox"/>	in erheblichem Maß gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/>	in erheblichem Maß gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen			
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/>	in der Regionalplanung/ in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme</b>			
<b>Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:</b>			
- Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften</b>			
- Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/>	ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### 3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets

#### Betroffenheit von Schutzgebieten

FFH/SPA-Gebiet	<input type="checkbox"/>	möglich Gebiet:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	möglich Gebiet:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	möglich Gebiet:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	möglich Gebiet:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützter Biotop	<input type="checkbox"/>	möglich Gebiet:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	möglich Gebiet: Kämpfrain, Kurzer Sod WSG-Zone III	<input type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden
Denkmale, etc	<input type="checkbox"/>	möglich Denkmal:	<input checked="" type="checkbox"/>	kann ausgeschlossen werden

*Bei möglicher Betroffenheit eines FFH- oder SPA-Gebiets ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen, das Screening kann abgebrochen werden. Werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.*

#### Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung

- Boden	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich
- Klima/Luft	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich
- Grund-/Oberflächenwassere	<input checked="" type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/>	unerheblich
- Tiere und Pflanzen	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich
- Landschaft	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich
- Kultur und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich
- Mensch	<input type="checkbox"/>	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/>	unerheblich

### 4) Merkmale der möglichen Auswirkungen

#### Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Intensität der Auswirkungen  möglicherweise erheblich  unerheblich

#### Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen  möglicherweise gegeben  nicht gegeben

Kumulative Wirkungen mit  möglicherweise erheblich  unerheblich

#### Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt

Unfallrisiko  möglicherweise erheblich  unerheblich

#### Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen

Umfang der Auswirkungen  möglicherweise erheblich, großräumig  unerheblich, lokal

#### Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit der Rücknahme des Grünzuges sind keine direkten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.